

Aktuelle Information aus dem Bereich Arbeits- und Beschäftigtendatenschutzrechts

Ausgabe 9

# People and Organisation Newsflash

**pwc**

## Ein Jahr „DSGVO“ – Anlass für eine Zwischenbilanz auch und gerade im HR-Bereich!

Nach dem Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2016 ist diese am 25. Mai 2018 in Deutschland wirksam geworden. Die Unternehmen haben bereits bis zu drei Jahren intensiver Beschäftigung mit dem dadurch bewirkten Bedeutungszuwachs des Datenschutzes im Allgemeinen, aber auch des Beschäftigtendatenschutzes im Besondern hinter sich. Manch einer kann das Wort vielleicht auch nicht mehr hören!? Auch die HR-Bereiche bzw. Personalabteilungen blieben davon nicht verschont. Doch wo stehen Sie heute?

### Ausgangslage

Die Personalabteilungen sind zum einen unmittelbar selbst betroffen, gleich, ob in Großprojekten wie der Einführung aktueller und umfassender, inzwischen in der Regel „cloud-basierter“ HR-IT-Systeme wie SAP SuccessFactors oder Workday oder bei der Herstellung der DSGVO-Konformität bestehender, z. T. noch heterogener HR-IT-Systeme. Hier sorgten insbesondere Erkenntnisse aus der verpflichtenden Erstellung der Verfahrensverzeichnisse über die Systemlandschaft auch und gerade in anderen Ländern für das ein oder andere Harmonisierungsprojekt. Aber auch sonst sind die HR-Bereiche aufgrund der derzeitigen immensen Umwälzungen in den Unternehmen und Betrieben, die die Digitalisierung mit sich bringt, an verschiedensten Schauplätzen gefordert. Hinzukommen organisatorische Änderungen wie Matrixstrukturen und die Einführung agiler Arbeitsmethoden, wie z. B. „SCRUM“ sowie der kaum mehr wegzudenkende Einsatz von „home-office“ sowie die vermehrte Nachfrage nach „mobile office“ und, last but not least, die mit der immer weitergehenden Digitalisierung vieler Arbeitsprozesse verbundenen technischen Überwachungsmöglichkeiten.

All das fordert den HR-Bereich enorm in Sachen „Beschäftigtendatenschutz“ und auch in der Zusammenarbeit mit den „Betriebsratsgremien“.

### Was ist in der Praxis zu tun?

Als eine Art „Reminder“ möchten wir nachstehend – im Rahmen dieses Newsflash natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige aus unserer Sicht wichtige HR-Fragen aufwerfen, die Ihnen bei der eigenen Standortbestimmung helfen sollen:

Alles schon erledigt – gut! Noch nicht erledigt – dringender Handlungsbedarf! Denn gerade im Arbeitsverhältnis bedarf die umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten unbedingt wirksamer Rechtsgrundlagen für den Beschäftigtendatenschutz, oft in Form von (Rahmen-)Betriebsvereinbarungen. Zudem ist die im ersten Jahr nach Inkrafttreten der DSGVO oft angenommene, offiziell aber ohnehin nicht bestehende „Schonfrist“ nun abgelaufen und die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden weiten ihre Überprüfungsaktivitäten Schritt für Schritt aus.

**Themen, die Sie am besten schon abgearbeitet, zumindest aber damit begonnen haben:**

- Überprüfung aller bestehenden Betriebsvereinbarungen auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz (sollen diese die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtfertigen?) und erforderlichenfalls Anpassung derselben an die DSGVO-Vorgaben.

- Wurden (Rahmen)-Betriebsvereinbarungen zu den Themen
  - Beschäftigtendatenschutz,
  - Agile Arbeitsformen,
  - Mobile und Home-office,
  - Nutzung von Social Media und Messengerdiensten, wie z. B. WhatsApp

abgeschlossen oder angepasst?

- Wurden
  - Regelungen für die Privatnutzung von dienstlichen mobilen Endgeräten und/oder Nutzung von privaten mobilen Endgeräten zu dienstlichem Zwecke (BringYourOwnDevice),
  - bestehende Einwilligungen im Beschäftigtenverhältnis,
  - Verpflichtungen auf die Vertraulichkeit (ehemals Datengeheimnis),
  - datenschutzbezogene interne Richtlinien/Policies und Arbeitsanweisungen,
  - Datenschutzhinweise,
  - datenschutzbezogene Arbeitsvertragsklauseln

überprüft, erstellt, angepasst oder aktualisiert?

- Haben Sie
  - Ihr Verfahrensverzeichnis für HR?
  - einen Prozess für Auskunftsbegehren von (ausgeschiedenen) Arbeitnehmern?
  - Löschkonzepte für digitale personenbezogene Daten, insb. in HR-IS Systemen, Bewerbersystemen, eLearning-Systemen, Laufwerken und physischen personenbezogene Daten, insb. in Personalakten, Ordnern, Archiven?
  - sich Gedanken bezüglich des Betriebsrats wie z. B. zur Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten auch für die BR-Gremien oder der Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Betriebsratsgremien oder der Reduzierung der arbeitgeberseits nach dem BetrVG an die BR-Gremien zu liefernden personenbezogenen Daten gemacht?

Und zu guter Letzt in diesem Zusammenhang noch ein Hinweis:

- Überprüfung und Überarbeitung der bestehenden „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ vor dem Hintergrund des seit April 2019 neu geltenden Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG), das alle Unternehmen/Betriebe zwingt Struktur und Art und Bedeutung der vorhandenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die es für schützenswert hält, neu zu ordnen und zu bewerten sowie neue, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen tatsächlicher und auch vertraglicher Art zu implementieren, soll der Schutz der Geschäftsgeheimnisse nicht verloren gehen!

Falls Ihr Unternehmen Tochtergesellschaften oder Beteiligungen im europäischen Ausland hat: Sind auch diese „up to date“?

***Wer hilft? Das PwC P&O „HR-IT-Team“***

People & Organisation von PwC hat vor diesem Hintergrund schon 2017 ein interprofessionell zusammengesetztes „HR-IT-Implementierungs-Team“ gebildet. Es besteht aus IT-Spezialisten, Change-Management-Spezialisten und Fachanwältinnen/-innen für Arbeitsrecht, die sich durch ein ausgeprägtes IT-technisches Verständnis, gemeinsame Projekterfahrungen und enge Zusammenarbeit auszeichnen. Ergänzend bietet das große PwC-Netzwerk jederzeit die kurzfristige Möglichkeit der Einbindung weiter benötigter Spezialisten, seien es Datenschutzrechtler/-innen oder Software-Cracks oder „Cyber-Security-Leute“. Testen Sie uns!

Von  
Dr. Nicole Elert,  
Tel.: +49 211 981-4196, [nicole.elert@pwc.com](mailto:nicole.elert@pwc.com)  
Leiterin Praxisgruppe Arbeits- und Immigrationsrecht

---

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner HR-IT-Team

**Hendrik Muschal**

Berlin

Tel.: +49 30 2636-4042  
[hendrik.muschal@pwc.com](mailto:hendrik.muschal@pwc.com)

**Dr. Oliver Lücke**

München

Tel.: +49 89 5790-5649  
[oliver.luecke@pwc.com](mailto:oliver.luecke@pwc.com)

**Dr. Andreas Eckhardt**

Hamburg

Tel.: +49 40 6378-1293  
[hendrik.muschal@pwc.com](mailto:hendrik.muschal@pwc.com)

**Deborah Weidemann**

Düsseldorf

Tel.: +49 211 981-4205  
[deborah.weidemann@pwc.com](mailto:deborah.weidemann@pwc.com)

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Christopher Schruth**

Tel.: +49 30 2636-1433  
[christopher.schruth@pwc.com](mailto:christopher.schruth@pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:  
[SUBSCRIBE\\_PEOPLE\\_ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:  
[UNSUBSCRIBE\\_PEOPLE\\_ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.